



HEMMER / WÜST / BERBERICH

STRAFRECHT BT II

Das Prüfungswissen

- für Studium
- und Examen

A. Erster Teil.....	1
STRAFTATEN GEGEN INDIVIDUALRECHTSGÜTER	1
§ 1 STRAFTATEN GEGEN DAS LEBEN.....	1
I. Überblick.....	1
II. Totschlag, § 212	2
1. Beginn und Ende des Lebens	3
a) Beginn des Lebens	3
b) Ende des Lebens	6
2. Suizid.....	7
a) Strafbarkeit des Suizidenten selbst.....	7
b) Strafbarkeit Dritter	7
aa) Teilnahme am Suizid	8
bb) Denkbare täterschaftliche Begehungsweisen	8
3. Euthanasie	13
a) Aktive Sterbehilfe	13
b) Passive Sterbehilfe	14
c) Sonderfall: „Behandlungsabbruch“.....	15
III. Mord, § 211.....	17
1. „Minder schwere Fälle des Mordes“	18
2. Die einzelnen Mordmerkmale	20
a) Tatbezogene Mordmerkmale	20
aa) Heimtücke.....	20
bb) Gemeingefährliche Mittel.....	25
cc) Grausamkeit.....	26
b) Täterbezogene Mordmerkmale	26
aa) Mordlust.....	27
bb) Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes	27
cc) Habgier.....	27
dd) Niedrige Beweggründe.....	28
ee) Ermöglichung einer anderen Straftat.....	29
ff) Verdeckungsabsicht	29
c) Prüfungsort der Mordmerkmale und Anwendbarkeit des § 28.....	31
aa) Tatbezogene Mordmerkmale.....	31
bb) Täterbezogene Mordmerkmale	32
d) „Gekreuzte“ Mordmerkmale	33
IV. Tötung auf Verlangen, § 216.....	37
VI. Fahrlässige Tötung, § 222.....	38
VII. Aussetzung, § 221	39
1. Überblick	39
2. Tathandlungen	40
3. Konkrete Lebensgefährdung.....	42
4. Erfolgsqualifikationen, § 221 II Nr. 2 und § 221 III.....	42
5. Konkurrenzen.....	43
§ 2 KÖRPERVERLETZUNGSDELIKTE	44
I. Einfache Körperverletzung, § 223 I	45
II. Gefährliche Körperverletzung, § 224	46
1. Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen.....	47
2. Körperverletzung mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs.....	48
3. Körperverletzung mittels eines hinterlistigen Überfalls	49
4. Mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangene Körperverletzung.....	50
5. Mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung	50

III. Schwere Körperverletzung, § 226	51
1. Überblick	51
2. Die einzelnen tatbestandlichen Erfolge.....	52
a) § 226 I Nr. 1.....	52
b) § 226 I Nr. 2.....	52
c) § 226 I Nr. 3.....	53
3. § 226 und Versuch	53
IV. Körperverletzung mit Todesfolge, § 227	54
1. Verursachung der schweren Folge	54
2. Versuchsstrafbarkeit	58
3. Konkurrenzen.....	60
V. Misshandlung von Schutzbefohlenen, § 225	60
1. Der Grundtatbestand.....	60
2. Der Qualifikationstatbestand des § 225 III Nr. 1	61
VI. Ärztliche Heilbehandlung als Körperverletzung	61
VII. Konkurrenzen	62
1. „Interne“ Konkurrenzen	62
2. „Externe“ Konkurrenzen	63
VIII. Beteiligung an einer Schlägerei, § 231	63
1. Tathandlung	65
2. Zeitpunkt der Beteiligung	67

§ 3 STRAFTATEN GEGEN DIE PERSÖNLICHE FREIHEIT69

I. Nötigung, § 240.....	69
1. Tathandlung	69
a) Nötigungsmittel.....	69
aa) Die Entwicklung des Gewaltbegriffs	69
bb) Vis absoluta und vis compulsiva	71
cc) Einzelfälle zum Tatbestandsmerkmal „Gewalt“	71
dd) Der Begriff der Drohung	72
ee) Die Drohung mit einem Unterlassen	72
b) Nötigungserfolg	73
2. Verwerflichkeitsprüfung, § 240 II.....	74
a) Systematische Einordnung	74
b) Inhalt.....	74
c) Irrtümer	75
3. Besonders schwere Fälle, § 240 IV	75
4. Konkurrenzen.....	76
II. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, § 113	76
1. Allgemeines zu § 113 I.....	77
2. Begriff der „Rechtmäßigkeit“ i.S.d. § 113 III.....	77
3. Irrtumsregelung, § 113 IV	79
4. Tätlicher Angriff, § 114	79
5. Konkurrenzverhältnis § 113 / § 240	79
III. Nachstellung, § 238	80
1. Grundtatbestand, § 238 I	81
a) „Unbefugtes“ Nachstellen.....	81
b) „Beharrlichkeit im Sinne von § 238 I	82
c) Formen des Nachstellens, § 238 I Nr. 1-5	82
2. Qualifikationen, § 238 II, III	83
3. Konkurrenzfragen.....	84
IV. Freiheitsberaubung, § 239	85
V. Menschenraub, Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel, §§ 234-236.....	87

VI. Erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme, §§ 239a, 239b.....	88
1. Erpresserischer Menschenraub, § 239a.....	89
2. Konkurrenzen.....	91
3. Geiselnahme, § 239b.....	91
VII. Bedrohung, § 241.....	91
§ 4 STRAFTATEN GEGEN DIE EHRE.....	92
I. Geschütztes Rechtsgut.....	92
II. Beleidigungsfähigkeit.....	92
1. Einzelpersonen.....	92
2. Personengesamtheiten.....	93
3. Beleidigung von Einzelpersonen unter einer Kollektivbezeichnung.....	93
III. Kundgabe.....	94
IV. Die einzelnen Tatbestände.....	95
1. Systematik.....	95
2. Die Verleumdung, § 187.....	96
3. Üble Nachrede, § 186.....	97
4. Beleidigung, § 185.....	97
V. Rechtfertigung.....	98
VI. Kompensation, Konkurrenzen und Strafantrag.....	99
§ 5 STRAFTATEN GEGEN DEN PERSÖNLICHEN LEBENS- UND GEHEIMBEREICH.....	100
I. §§ 201 ff.....	100
II. Hausfriedensbruch, § 123.....	103
III. Schwerer Hausfriedensbruch, § 124.....	106
B. Zweiter Teil.....	107
STRAFTATEN GEGEN RECHTSGÜTER DER ALLGEMEINHEIT.....	107
§ 6 DELIKTE GEGEN DIE STAATSGEWALT.....	107
I. Gefangenenbefreiung, § 120.....	107
1. Tathandlungen.....	107
2. Täterschaft und Teilnahme.....	107
a) Abgrenzung von Täterschaft nach § 120 I, Var. 2 und 3 und Teilnahme nach §§ 120 I Var. 1, 26, 27.....	107
b) Strafbarkeit des Gefangenen selbst.....	108
3. Konkurrenzen.....	109
II. Gefangenenmeuterei, § 121.....	109
III. Amtsanmaßung, § 132.....	109
§ 7 UNERLAUBTES ENTFERNEN VOM UNFALLORT, § 142.....	110
I. Tathandlung.....	112
1. Tatbestand des § 142 I.....	113
2. Tatbestand des § 142 II.....	114
3. Sonderproblem: Unvorsätzliches Entfernen.....	114
II. Konkurrenzen.....	116

§ 8 STRAFTATEN GEGEN DIE RECHTSPFLEGE	117
I. Vortäuschen einer Straftat, § 145d.....	117
1. Schutz der Rechtspflege durch Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1.....	117
2. Schutz der Polizei durch Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2	118
3. Konkurrenzen.....	119
II. Falsche Verdächtigung, § 164	119
1. Geschützte Rechtsgüter.....	119
2. Tatbestandsvoraussetzungen.....	119
III. Strafvereitelung, §§ 258, 258a.....	120
1. Tathandlung	120
a) Verfolgungsvereitelung	120
b) Vollstreckungsvereitelung (Abs. 2).....	122
2. Täterschaft und Teilnahme	122
3. Angehörigenprivileg	123
4. Strafvereitelung im Amt, § 258a.....	124
5. Subjektiver Tatbestand	124
IV. Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 138)	124
 § 9 AUSSAGEDELIKTE, §§ 153-162	125
I. Tathandlung.....	125
II. Umfang der Wahrheitspflicht	127
III. Abgrenzung untauglicher Versuch - Wahndelikt	127
IV. Konsequenz von Verfahrensfehlern.....	129
V. Täterschaft und Teilnahme.....	129
VI. Fahrlässigkeit und Aussagenotstand	134
VII. Konkurrenzen	134
 § 10 URKUNDENDELIKTE.....	136
I. Systematik	136
II. Urkundenbegriff	137
1. Perpetuierungsfunktion	137
2. Beweisfunktion	138
3. Garantiefunktion.....	139
4. Urkundenqualität von Vervielfältigungsstücken	139
5. Beweiszeichen, zusammengesetzte Urkunden und Gesamturkunden	140
III. Echtheits- und Herkunftsschutz.....	142
1. Urkundenfälschung, § 267	142
a) Herstellen einer unechten Urkunde	143
aa) Der erkennbare Aussteller.....	143
bb) Der wirkliche Aussteller	145
b) Verfälschen einer echten Urkunde.....	146
c) Gebrauchen einer unechten oder verfälschten Urkunde	148
d) Regelbeispiele des § 267 III.....	149
e) Verhältnis der Varianten.....	149
2. Fälschung von Gesundheitszeugnissen, §§ 277, 279	149
3. Fälschung technischer Aufzeichnungen, § 268	149
4. Fälschung beweis erheblicher Daten, § 269.....	153
5. „Täuschung im Rechtsverkehr“ nach § 270	153
6. Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen, § 275.....	153
IV. Schutz der inhaltlichen Richtigkeit.....	153

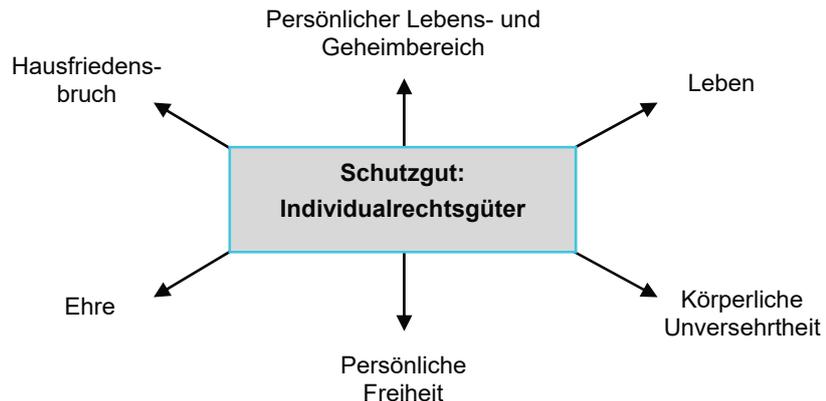
V. Schutz der äußerlichen Unversehrtheit	155
1. Überblick	155
2. Die einzelnen Tathandlungen des § 274	155
3. Konkurrenzen	155
VI. Schutz vor missbräuchlicher Verwendung	156
§ 11 BRANDSTIFTUNGSDELIKTE, §§ 306-306f	157
I. Systematik der Brandstiftungsdelikte	157
II. (Einfache) Brandstiftung, § 306	158
1. Tatobjekt	158
2. Tathandlungen	159
III. Schwere Brandstiftung, § 306a	160
1. Tatobjekte	161
2. Beachtlichkeit der Ungefährlichkeit im konkreten Fall	162
3. § 306a II: Konkretes Gefährungsdelikt	163
4. Fahrlässigkeit und tätige Reue, §§ 306d, 306e	165
IV. Besonders schwere Brandstiftung, § 306b	165
V. Brandstiftung mit Todesfolge, § 306c	168
§ 12 VOLLRAUSCH UND UNTERLASSENE HILFELEISTUNG	170
I. Vollrausch, § 323a	170
1. Allgemeines	170
2. Tatbestand	170
a) Tathandlung	171
b) Subjektiver Tatbestand	171
c) Rauschtat	172
d) Sonstiges	172
3. Konkurrenzen	172
II. Unterlassene Hilfeleistung, § 323c I	173
1. Allgemeines	173
2. Notsituation	173
a) Unglücksfall	173
b) Gemeine Gefahr	174
c) Gemeine Not	174
3. Hilfeleistungspflicht	174
a) Erforderlichkeit	174
b) Zumutbarkeit	174
4. Subjektiver Tatbestand	175
5. Sonstiges	175
III. Behinderung von hilfeleistenden Personen, § 323c II	175
§ 13 VERKEHRSGEFÄHRDUNG, §§ 315 - 316	176
I. Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315c	176
1. Tathandlung	177
2. Konkrete Gefährdung	178
3. Subjektiver Tatbestand	180
4. Rechtswidrigkeit	181
5. Schuld	181
a) Grundsatz	181
b) Ausnahme: actio libera in causa	182
6. § 315c III	183
7. Konkurrenzen	184

II. Trunkenheit im Verkehr, § 316	184
III. Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, § 315b	184
1. Die „Dreistufigkeit“	185
a) Die Gefährdungshandlung	185
b) Der abstrakte Gefahrenerefolg	185
c) Der konkrete Gefahrenerefolg (verkehrsspezifische Verknüpfung)	186
2. Sonderfall: „Pervertierung“ von Verkehrsvorgängen	186
3. Konkurrenzen	187
IV. Verbotene Kraftfahrzeugrennen, § 315d	187
1. § 315d I	188
2. § 315d II	188
3. § 315d III	188
4. § 315d IV	188
5. § 315d V	188
6. Sonstige Anpassungen	189
§ 14 STRAFTATEN GEGEN DIE UMWELT, §§ 324 ff.	190
I. Überblick	190
1. Die sog. verwaltungsrechtliche Akzessorietät	190
2. Die Strafbarkeit von Amtsträgern	191
II. Verunreinigung eines Gewässers, § 324 I	192
III. Umweltgefährdende Abfallbeseitigung, § 326	192
IV. Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat, § 330	192
V. Abschlussfall	192
§ 15 AMTSDELIKTE, §§ 331 ff.	196
I. Überblick	196
II. Die Bestechungsdelikte, §§ 331 ff.	196
1. Die Strafbarkeit des Amtsträgers	196
2. Die Strafbarkeit des Vorteilsgebers	197
III. Die Rechtsbeugung, § 339	197

A. ERSTER TEIL

STRAFTATEN GEGEN INDIVIDUALRECHTSGÜTER

Im ersten Teil werden die Straftaten gegen die Individualrechtsgüter behandelt. Dazu zählen insbesondere die Straftaten gegen das Leben (§§ 211 ff.¹), gegen die körperliche Unversehrtheit (§ 223 ff.) und gegen die persönliche Freiheit (§§ 234 ff.). Des Weiteren gehören dazu die Straftaten gegen die Ehre (§§ 185 ff.), der Hausfriedensbruch (§ 123) sowie die Delikte gegen den persönlichen Lebens- und Geheimbereich (§§ 201 ff.).



§ 1 STRAFTATEN GEGEN DAS LEBEN

I. Überblick

Überblick

Der 16. Abschnitt des StGB enthält in den §§ 211 ff. die „Straftaten gegen das Leben“.

1

Die Fälle der vorsätzlichen Tötung eines anderen Menschen werden dabei durch den Totschlag (§§ 212, 213), den Mord (§ 211) und die Tötung auf Verlangen (§ 216) erfasst. Der Totschlag, § 212, enthält dabei den Grundtatbestand für die vorsätzlichen Tötungsdelikte. Zwei Strafzumessungsregeln zu § 212 I sind in den §§ 212 II, 213 enthalten: § 212 II normiert einen unbenannten besonders schweren Fall, der - ebenso wie der Mord - mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist. § 213 regelt dagegen einen benannten minder schweren Fall („Totschlag nach Provokation“, § 213 Var. 1) sowie sonstige unbenannte minder schwere Fälle (§ 213 Var. 2).

Eine unselbständige Abwandlung ist § 216: Die Tötung auf Verlangen ist eine Privilegierung mit Sperrwirkung, die einen Rückgriff auf andere Tötungsdelikte, insbesondere auch auf § 211, für den Täter ausschließt.

Verhältnis Mord/Totschlag

Umstritten ist das Verhältnis des Mordes, § 211, zu § 212: Nach der h.L.² stellt § 211 ebenfalls eine unselbständige Abwandlung in Form einer *Qualifikation* zu § 212 dar. Dem widerspricht die ständige Rspr. des BGH³, die Mord und Totschlag als zwei grundsätzlich *selbständige Tatbestände* ansieht. Von praktischer Relevanz sind die Unterschiede dieser Ansichten u.a. für Aufbaufragen.

¹ Alle §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

² SCH-SCH, vor § 211 StGB, Rn. 5 m.w.N.

³ Vgl. nur BGHSt 30, 105-122 = [jurisbyhemmer](http://www.jurisbyhemmer.de) (Wenn dieses Logo hinter einer Fundstelle abgedruckt wird, finden Sie die Entscheidung online unter „juris by hemmer“: www.jurisbyhemmer.de).

Sieht man den Mord als Qualifikation des Totschlags an, so kann man die beiden Delikte zusammen prüfen und im Obersatz formulieren: „Strafbarkeit gemäß §§ 212, 211“. Dieser Weg bleibt verschlossen, wenn man der Ansicht des BGH folgt. Überdies wird die Frage nach dem Verhältnis von § 212 zu § 211 auch dann relevant, wenn eine Teilnahme an täterbezogenen Mordmerkmalen in Betracht kommt. Dann gilt es zu klären, ob § 28 I oder § 28 II zur Anwendung kommt.⁴

hemmer-Methode: In einem Beschluss hat der BGH in einer beiläufigen Bemerkung seine eigene Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Teilnehmerstrafbarkeit bei täterbezogenen Mordmerkmalen kritisch gewürdigt.⁵ Gleichwohl hat sich bisher nichts an der grundsätzlichen Haltung des BGH geändert.

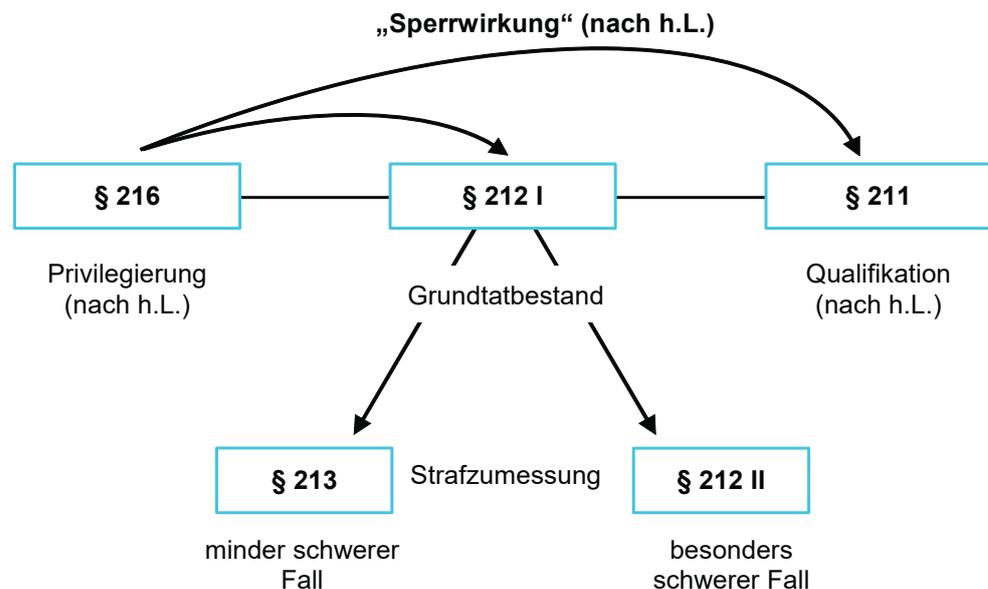
Aussetzung = konkretes
Gefährungsdelikt

Die Aussetzung, § 221, ist als *konkretes Lebensgefährungsdelikt* konstruiert.⁶ Hier enthält § 221 II Nr. 1 eine Qualifikation, wenn die Tat gegen ein leibliches Kind oder eine zur Betreuung anvertraute Person begangen wird (auf andere Tatbeteiligte ist nach h.L. § 28 II anwendbar). § 221 II Nr. 2 enthält dagegen eine Erfolgsqualifikation (§ 18). § 221 III normiert eine weitere Erfolgsqualifikation für den Fall des Todes des Opfers.

Fahrlässige Tötung

Die *fahrlässige Tötung* wird in § 222 unter Strafe gestellt.

Überblick über die Tötungsdelikte:



II. Totschlag, § 212

Totschlag

Der Totschlag, § 212 I, enthält den Grundtatbestand aller Fälle einer vorsätzlichen Tötung. Strafbar ist, wer einen anderen Menschen vorsätzlich tötet. Dies wirft die Frage auf, wann genau das menschliche Leben beginnt und endet.

⁴ Vgl. hierzu Rn. 64 ff.

⁵ BGH, NJW 2006, 1008-1013 = [jurisbyhemmer](#).

⁶ Vgl. hierzu unten Rn. 76 ff.

1. Beginn und Ende des Lebens

Tatobjekt: „anderer“ Mensch

Tatobjekt der §§ 211, 212, 216, 221, 222 kann immer nur ein *anderer Mensch* sein. Dies ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut (wie z.B. in § 223 I: „andere“ Person). Eine andere Interpretation würde jedoch gegen das Selbstbestimmungsrecht des Menschen verstoßen, welches auch beinhaltet, dass jeder Mensch seinem Leben selbst ein Ende setzen kann. Außerdem hat das Strafrecht nicht die Aufgabe, den jeweiligen Rechtsgutsträger vor sich selbst zu schützen.

4

Beginn und Ende des Lebens

Ferner stellt sich die Frage, wann der durch die §§ 211 ff. gewährleistete Schutz des Lebens in zeitlicher Hinsicht besteht. Mit anderen Worten: Es ist zu klären, wann das „Menschsein“ im strafrechtlichen Sinne beginnt bzw. endet. Während die Rechtsfähigkeit im Zivilrecht nach § 1 BGB mit der Vollendung der Geburt - d.h. dem vollständigen Austritt des Fötus aus dem Mutterleib - beginnt⁷, ist der Beginn des Menschenlebens im Strafrecht eigenständig zu beurteilen.

a) Beginn des Lebens

Beginn des Lebens

Nach h.M.⁸ wird der Anfang des strafrechtlichen Lebens mit dem Einsetzen der Eröffnungswehen angenommen oder - bei operativer Entbindung - mit der Vornahme des die Eröffnungsphase ersetzenden ärztlichen Eingriffs. Ein positiv-rechtlicher Anhaltspunkt hierfür war früher § 217 a.F. (Kindestötung), in welchem die Formulierung zu finden war, dass eine Mutter ihr Kind „in der Geburt“ tötet. Aber auch nach Streichung des § 217 a.F. durch den Gesetzgeber verbleibt die h.M. bei dem Ansatz, dass während der Geburtsphase das Kind bereits als ein Mensch zu behandeln ist. Würde man wie im Zivilrecht erst auf die Vollendung der Geburt für den Beginn des Lebens abstellen, dann wäre der strafrechtliche Schutz des Lebens bei der Geburt nur unzureichend ausgestaltet. Nicht erforderlich ist darüber hinaus, dass das Kind auch nach der Geburt unabhängig von der Mutter über längere Zeit lebensfähig ist.⁹

5

hemmer-Methode: Auch der BGH hat nun folgendes festgestellt: Bei einer operativen Entbindung (Kaiserschnitt) beginnt die Geburt und damit der Anwendungsbereich der §§ 211 ff. regelmäßig mit der Eröffnung des Uterus zum Zweck der dauerhaften Trennung des Kindes vom Mutterleib; dies gilt auch bei einer Mehrlingsgeburt.¹⁰

Demnach kann auch einer an sich lebensunfähigen Frühgeburt schon Menschqualität zukommen, wenn sie unabhängig vom Organismus der Mutter „in menschlicher Weise lebt, sei es auch nur für kurze Zeit“. Denn das menschliche Leben ist unabhängig von seiner Dauer in vollem Umfange schützenswert.¹¹

hemmer-Methode: Die Absolutheit des Lebensschutzes hat das BVerfG¹² immer wieder bekräftigt. Auch solche Menschen, welche sich in einem von Terroristen „gekaperten“ Flugzeug befinden, genießen vollen Schutz des Art. 1 I GG. Der Abschuss des Flugzeugs ist damit jedenfalls nicht nach § 32 bzw. § 34 gerechtfertigt, auch wenn hierdurch eine Vielzahl von anderen Menschen gerettet werden kann.

⁷ PALANDT, § 1 BGB, Rn. 2.

⁸ FISCHER, vor § 211 StGB, Rn. 2.

⁹ SCH-SCH, vor § 211 StGB, Rn. 14 m.w.N.

¹⁰ Vgl. BGH, Beschluss vom 11.11.2020 – 5 StR 256/20 = [jurisbyhemmer](#).

¹¹ BGHSt 10, 291-294 (292).

¹² Etwa in der Entscheidung zum Luftsicherheitsgesetz, vgl. BVerfGE 115, 118-166 = [jurisbyhemmer](#).

Vor dem Einsetzen der Eröffnungswehen sind dagegen nicht die §§ 211 ff., sondern ausschließlich die Delikte gegen das „werdende Leben“ nach §§ 218 ff. anwendbar. Ein Rückgriff auf die Tötungsdelikte ist ausgeschlossen, da die §§ 218 ff. insoweit abschließend sind. Wichtig ist dies u.a. deshalb, weil im pränatalen Bereich *fahrlässige* Verletzungshandlungen in Bezug auf die Leibesfrucht im Gegensatz zu den §§ 222, 229 nicht strafbar sind. Strafbewehrt ist lediglich der vorsätzliche Schwangerschaftsabbruch. Zudem sehen die Tötungsdelikte z.T. einen erheblich höheren Strafrahmen vor.

hemmer-Methode: Noch vor dem Schutz der Leibesfrucht gem. den §§ 218 ff. setzt das Embryonenschutzgesetz (ESchG) an. Gemäß § 2 I ESchG macht sich etwa strafbar, wer einen extrakorporal erzeugten Embryo zu einem nicht seiner Erhaltung dienenden Zweck verwendet. Aufgrund dieser Vorschrift ist umstritten, ob bzw. wann eine Präimplantationsdiagnostik strafbar ist.¹³

Abgrenzung §§ 211 ff. zu §§ 218 ff.

Problematisch ist die Abgrenzung der Tötungsdelikte im engeren Sinne (i.e.S.) zu den §§ 218 ff. vor allem in den Fällen, in denen eine Handlung des Täters vor der Geburt den Tod des Kindes erst nach der Geburt verursacht. Hier wird nach h.M.¹⁴ weder auf den Zeitpunkt der Vornahme der Handlung noch auf den des Erfolgeintritts abgestellt, sondern darauf, wann die Handlung auf das Kind „schädigend einwirkt“.

Fall: Thea (T) erwartet ein nichteheliches Kind. Sie nimmt daher im 6. Monat Abtreibungshandlungen an sich vor. Daraufhin kommt es zu einer Frühgeburt eines lebenden, aber auf Dauer lebensunfähigen Kindes. Hierauf ertränkt T das Kind in der Badewanne.

Strafbarkeit der T?

1. Tatkomplex: Die Abtreibungshandlungen

I. § 212 I: Totschlag

T hat auf den ungeborenen Fötus eingewirkt, der daraufhin im lebensunfähigen Zustand zur Welt kam, aber dennoch Menschqualität besaß, so dass die §§ 211 ff. einschlägig sein könnten.

Fraglich ist jedoch, ob nicht ausschließlich die §§ 218 ff. zur Anwendung kommen, da diese einen Rückgriff auf die Tötungsdelikte verhindern.

Der ungeborene Fötus wird ausschließlich durch die §§ 218 ff. geschützt. Insbesondere sollen fahrlässige Verletzungshandlungen nicht erfasst werden, um die Lebensführung der Schwangeren nicht in unerträglicher Weise einzuschränken.

Nach dem Schutzzweck der §§ 218 ff. muss demnach richtigerweise darauf abgestellt werden, zu welchem Zeitpunkt sich die Verletzungshandlung auf das Kind auszuwirken beginnt.¹⁵ Hier wurde bereits der Leibesfrucht Schäden zugefügt, so dass, obwohl nicht die Geburt verhindert wurde, nur § 218, nicht aber ein Tötungsdelikt einschlägig ist.¹⁶ T ist damit aufgrund der Abtreibungshandlungen nicht nach § 212 strafbar.

¹³ Genetische Untersuchungen an in vitro erzeugten Embryonen im Blastozystenstadium (ca. 5 Tage nach der Befruchtung) auf numerische Chromosomenaberrationen erfüllen die Voraussetzungen einer Präimplantationsdiagnostik (PID) nach dem Embryonenschutzgesetz (ESchG). Sie dürfen daher nicht ohne zustimmende Bewertung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik vorgenommen werden, vgl. BVerwG, Urteil vom 30.11.2020 – 3 C 6.19 = [jurisbyhemmer](#).

¹⁴ SCH-SCH, vor § 211 StGB, Rn. 15; WESSELS/HETTINGER, BT-1, Rn. 12.

¹⁵ Zur Abgrenzung Mensch / Leibesfrucht siehe BGH, NSZ 2008, 393-395 = [Life&Law 07/2008, 473-479](#). [Unser Service-Angebot an Sie: kostenlos hemmer-club-Mitglied werden \(www.hemmer-club.de\) und Entscheidungen der Life&Law lesen und downloaden.](#)

¹⁶ BGHSt 31, 348-358 = [jurisbyhemmer](#); SK, § 212 StGB, Rn. 4 m.w.N.

hemmer-Methode: Argumentiert werden kann auch mit dem Rechtsgedanken des § 8 S. 2: Der Zeitpunkt, zu welchem der Erfolg eintritt, ist nicht maßgebend für die Frage, wann die Tat „begangen“ wurde. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Handlung bzw. des Unterlassens. Vgl. dazu auch BGH, Beschluss vom 02.11.2007, 2 StR 336/07 = Life&Law 07/2008, 473 ff.

II. § 218 I: Abbruch der Schwangerschaft

T müsste die Schwangerschaft abgebrochen haben. Abbrechen der Schwangerschaft ist eine Handlung, die entweder das Absterben der noch lebenden Frucht im Mutterleib oder den Abgang aus dem Mutterleib in nicht lebensfähigem Zustand bewirkt.¹⁷

Vollendete Abtreibung kann also auch dann vorliegen, wenn aufgrund der Abtreibungshandlung ein lebendes, aber lebensfähiges Kind geboren wird und dieses wegen der Lebensunfähigkeit verstirbt.¹⁸

Im vorliegenden Fall ist ein lebendes Kind zur Welt gekommen, das aber lebensunfähig war. Die mangelnde Lebensfähigkeit beruhte auf den im 6. Monat vorgenommenen Abtreibungshandlungen. Erfüllt ist der Tatbestand des § 218 I aber erst dann, wenn das Kind gestorben ist. Bis dahin liegt nur eine versuchte Abtreibung vor.¹⁹ Das Kind der A ist jedoch durch eine neue Tötungshandlung zu Tode gekommen. Damit war der von § 218 I vorausgesetzte Erfolg eingetreten. Fraglich ist aber, ob die Art und Weise der Erfolgsherbeiführung sich unter den Tatbestand des § 218 I subsumieren lässt.

Der BGH hat dies ursprünglich bejaht. Der Eingriff im Mutterleibe (Abtreibungshandlungen im 6. Monat) sei auch dann eine Ursache für den Tod des lebend geborenen Kindes gewesen, wenn dieses alsbald nach der Geburt umgebracht werde.²⁰

Dazu wäre es nicht gekommen, wenn nicht die vorzeitige Geburt vorgegangen wäre. Diese beruhe wiederum auf der Abtreibungshandlung während der Schwangerschaft, durch die das Absterben der Leibesfrucht hatte herbeigeführt werden sollen. Diese Abtreibungshandlung habe daher auch die spätere Tötung verursacht. Dass die unmittelbare Todesfolge in einem neuen, vorsätzlich ausgeführten Angriff auf das Leben bestand, beseitige nicht die ursächliche Wirkung der Abtreibungshandlung.²¹

Mit der h.M. in der Literatur ist hier aber eine vollendete Abtreibung abzulehnen.²²

Der Tod eines lebenden, aber lebensunfähigen Kindes nach der Geburt kann nur dann eine vollendete Schwangerschaftsunterbrechung sein, wenn der Tod maßgeblich auf der durch die Abtreibungshandlung verursachten Lebensunfähigkeit beruht.

Ein neuer Angriff auf das Leben des Neugeborenen verhindert gerade, dass die Abtreibungshandlung erfolgsursächlich wird. Es handelt sich vielmehr um einen Fall der überholenden Kausalität, so dass kein vollendeter Schwangerschaftsabbruch vorliegt (andere Ansicht vertretbar).

T hat sich aufgrund der Abtreibungshandlungen nicht gemäß § 218 I strafbar gemacht.

¹⁷ FISCHER, § 218 StGB, Rn. 5.

¹⁸ LÜTTGER, Der Beginn der Geburt und das Strafrecht, JR 1971, 133-142 (138).

¹⁹ BGHSt 10, 291-294 (293).

²⁰ Instrukтив zur Möglichkeit einer fortwirkenden Kausalität bei Erfolgsherbeiführung durch eine spätere Handlung vgl. BGH, Urteil vom 03.12.2015 – 1 StR 223/15 = jurisbyhemmer = Life&Law 05/2016, 324-328.

²¹ BGHSt 10, 291-294 (294).

²² Vgl. WESSELS/HETTINGER, BT-1, Rn. 240; SCH-SCH, § 218 StGB, Rn. 13.

III. §§ 218 I, IV S. 1, 22, 23 I: Versuchter Abbruch der Schwangerschaft

T könnte sich durch die Abtreibungshandlungen im 6. Monat wegen versuchten Abbruchs der Schwangerschaft gem. §§ 218 IV S. 1, 22, 23 I strafbar gemacht haben.

Der versuchte Schwangerschaftsabbruch ist gem. § 218 IV S. 1 grundsätzlich strafbar. Gem. § 218 IV S. 2 wird aber der Versuch der Schwangeren selbst nicht bestraft.

2. Tatkomplex: Nach der Geburt

I. § 212 I: Totschlag

T könnte sich dadurch, dass sie das Kind ertränkt hat, wegen Totschlags gem. § 212 I strafbar gemacht haben.

T müsste einen Menschen getötet haben. Zum Menschen wird die Leibesfrucht mit dem Beginn der Geburt.²³ Nicht erforderlich ist, dass das Kind auf Dauer lebensfähig ist, es genügt, wenn es tatsächlich gelebt hat. Bei dem Kind handelt es sich demnach um ein taugliches Tatobjekt. T hat durch Ertränken den Tod des Kindes verursacht.

Dass das Kind wahrscheinlich auch ohne diese Tat alsbald gestorben wäre, beseitigt die Kausalität der Handlung nicht. Die T hat damit § 212 I erfüllt.

Wegen der psychischen Ausnahmesituation einer Mutter, die ihr nicht-eheliches Kind gleich nach der Geburt tötet, ist regelmäßig ein minder schwerer Fall i.S.v. § 213 anzunehmen.²⁴

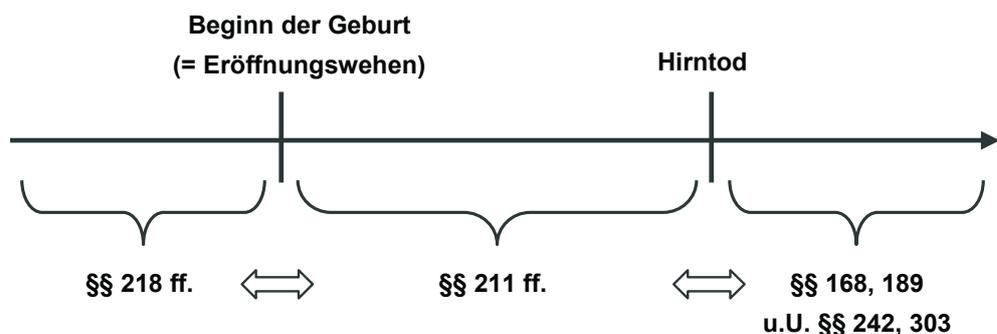
b) Ende des Lebens

Ende des Lebens

Das Leben endet mit dem Tod, im Strafrecht mit dem sog. Hirntod, d.h. wenn ein irreparabler Funktionsausfall des Gesamthirns vorliegt.²⁵ Nach diesem Zeitpunkt ist die menschliche Leiche nur noch über § 168 bzw. § 189, nicht dagegen über die §§ 211 ff. geschützt.

In Ausnahmefällen können jedoch die §§ 242, 303 greifen, wenn z.B. die Totensorgeberechtigten die Überführung des Leichnams zu Forschungszwecken an ein Institut der Anatomie angeordnet haben und das Institut den Leichnam in Besitz genommen hat (vgl. § 958 BGB). In dieser Konstellation wird der leblose Körper von der h.M. als „fremde Sache“ behandelt.²⁶

Taugliches Tatobjekt / Abgrenzung



²³ FISCHER, vor § 211 StGB, Rn. 2.

²⁴ So die gesetzgeberische Begründung zur Abschaffung des § 217 a.F., vgl. BT-Drucks. 13/8587, 34.

²⁵ SCH-SCH, vor § 211 StGB, Rn. 18 m.w.N.

²⁶ Siehe dazu BGH, Beschluss vom 30.06.2015 – 5 StR 71/15 = [jurisbyhemmer](#) = *Life&Law* 12/2015, 909-915. Dabei geht es u.a. um die Frage, ob Zahngold eines Toten als taugliches Tatobjekt für einen Diebstahl in Betracht kommt.

2. Suizid

Einführung

Die strafrechtliche Beurteilung der Selbsttötung bereitet sowohl in der Praxis als auch in der Rechtswissenschaft erhebliche Schwierigkeiten. Neben dem Suizidenten selbst können auch andere Personen an der Tat beteiligt sein. Gerade deren Strafbarkeit ist von besonderer Prüfungsrelevanz.

9

a) Strafbarkeit des Suizidenten selbst

Teilnahme an fremder Selbsttötung nicht strafbar

Tötet sich ein Mensch aufgrund eines freien Willensentschlusses selbst, ist dieses Verhalten i.S.d. der Tötungsdelikte bereits nicht tatbestandsmäßig. Die strafbare Tötung setzt immer die Tötung einer „anderen“ Person voraus.

10

Dieses Ergebnis zu begründen fällt etwas schwerer, wenn der Suizident den Selbstmord(-versuch), zu dem er von einem Dritten angestiftet wurde, ausnahmsweise überlebt.

Bsp.: A bittet T, ihn zu erschießen. T folgt dem freien Willen des A. Durch Zufall überlebt A jedoch.

11

1. Vorliegend wurde T von A durch dessen ausdrückliches und ernstliches Verlangen zur Tötung bestimmt, weshalb T sich bei Ausbleiben des Todeserfolges nach §§ 216 I, II, 22, 23 I strafbar gemacht hat.

2. A könnte sich wegen Anstiftung zu einer versuchten Tötung auf Verlangen strafbar gemacht haben. T hat mit der Verwirklichung der §§ 216 I, 22, 23 I eine vorsätzliche und rechtswidrige Haupttat i.S.d. § 26 begangen, zu der er auch von A bestimmt wurde. Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich.

Im Ergebnis muss A allerdings trotz formeller Tatbestandsverwirklichung straflos bleiben. Dies ergibt sich aus der zuvor aufgezeigten Wertung des Gesetzgebers, der dem Willen des Suizidenten angesichts seines Selbstbestimmungsrechts Priorität beimisst. Untermauern lässt sich die Argumentation außerdem durch einen „Erst-Recht-Schluss“: Wenn der Suizident schon nicht als *Täter* bestraft werden kann, weil es an einer tatbestandsmäßigen Handlung fehlt, muss er „erst recht“ straflos bleiben, wenn er an seiner *eigenen* Tötung lediglich *teilnimmt*.

Dieses Ergebnis lässt sich über eine verfassungskonforme Auslegung i.R.d. Tatbestandes herleiten. Eine taugliche Haupttat ist zu verneinen. Das Selbstbestimmungsrecht gem. Art. 2 I GG verbietet insoweit eine Strafbarkeit des Suizidenten.

hemmer-Methode: Würde sich A im Beispiel wegen Anstiftung zur versuchten Tötung auf Verlangen strafbar machen, wäre er Tatbeteiligter und Opfer sogleich. Dies vermag nicht zu überzeugen. Dogmatisch wird eine solche Konstellation als sog. „notwendige Teilnahme“ bezeichnet.

b) Strafbarkeit Dritter

Mit der *grundsätzlichen Wertentscheidung der Straflosigkeit des Suizidenten* ist noch nichts gesagt über die Strafbarkeit Dritter, die den Tod des Suizidenten (mit-)verursacht oder auf eine andere Art und Weise gefördert haben. Im Folgenden wird untersucht, ob eine *strafbare Teilnahme* am Suizid in Betracht kommt oder sich sogar eine Strafbarkeit wegen eines *täterschaftlichen* (vorsätzlichen oder fahrlässigen) *Verhaltens* legitimieren lässt.

12